

Vorgaben zur Kalibrierung von Temperaturmessgeräten nach BioAbfV

Die novellierte Bioabfallverordnung schreibt im § 3 Abs. 6 Satz 5 vor, dass Geräte zur Temperaturmessung regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist entsprechend zu dokumentieren.

Kalibrierung

Unter Kalibrierung versteht man die Feststellung, um wie viel die Temperatur des zu kalibrierenden Gerätes von der Temperatur eines Referenzgerätes (genaueres oder geeichtes Gerät) abweicht. Im Gegensatz zu Kalibrierung bedeutet „Eichung“ die Prüfung eines Messgerätes auf Einhaltung der zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften durch das Eichamt. Hierbei wird mit einem Eichzeichen die voraussichtliche Einhaltung der Vorschriften für die Gültigkeitsdauer der Eichung bestätigt. Bei der Kalibrierung ist dies nicht zwingend erforderlich.

Durchführung einer Kalibrierung

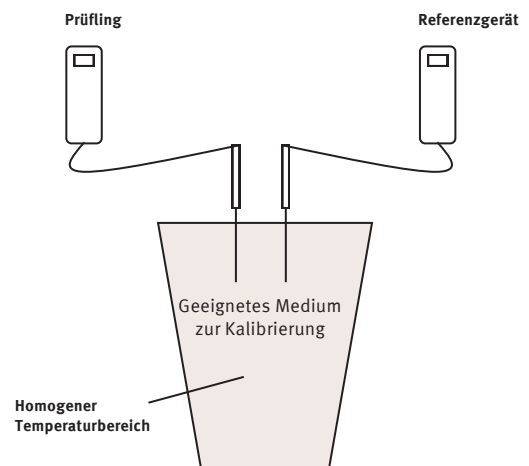
Kalibrierungen werden grundsätzlich von den Herstellern von Temperaturmessgeräten angeboten und entsprechend durch die Ausstellung eines Kalibrierscheins dokumentiert. Hierzu ist in der Regel das Einsenden der Temperaturmessgeräte an den Hersteller notwendig.

Die Kalibrierung kann jedoch auch in Eigenregie vor Ort durchgeführt werden. Hierzu ist ein hinreichend genaueres oder geeichtes Vergleichsthermometer (Messgenauigkeit mind. $\pm 0,3^\circ\text{C}$) erforderlich.

Mit einem solchen Referenzgerät kann z.B. durch parallele Temperaturmessung im Wasserbad für 2 Messpunkte des üblichen Temperaturbereichs (z.B. 20° und 50°C oder 20° und 60°C) die Abweichung des zu prüfenden Messgerätes (Prüfling) zum Referenzgerät bestimmt werden. Bei einer Vergleichskalibrierung ist darauf zu achten, dass Prüfling und Normalthermometer zum Prüfzeitpunkt keinen Temperaturänderungen mehr unterliegen und sich in einem eingeschwungenen, maßstabilen Zustand befinden.

Die Vergleichskalibrierung ist entsprechend zu dokumentieren. Als Beispiel steht ein Muster-Kalibrierprotokoll zum [Download](#) zur Verfügung. Die ermittelte Abweichung ist bei der zukünftigen Nutzung des Messgerätes zur Korrektur der abgelesenen Werte zu berücksichtigen.

Falls die Möglichkeit besteht, das Temperaturmessgerät zu justieren, ist nach der Justierung erneut eine Kalibrierung durchzuführen.



IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Bearbeitung
Dr. Bertram Kehres (v.i.S.d.P.)

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0
Fax: 02203/35837-12
Email: info@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Datum
22.07.2013